

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VII ZR 98/63

Verkündet am
8. April 1965
Jodas,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1.) der Firma Dr. [REDACTED] & Co. Kommanditgesellschaft,
D. [REDACTED], Ch. [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch
den persönlich haftenden Gesellschafter, den
Kaufmann Paul Dr. [REDACTED],

2.) den Kaufmann Paul Dr. [REDACTED], ebenda,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Zahnarzt Rudolf H. [REDACTED], R. [REDACTED] bei N. [REDACTED]/Do. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. April 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 31. Januar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger macht einen ihm von dem Elektrotechniker Otto G. abgetretenen Anspruch gegen die Beklagte geltend.

Die schwedische Firma S. P. Co.-A.B. (S.) hatte dem Ingenieur B. das Recht zum Alleinverkauf ihrer Benzingemischpumpen "A-C" in der Bundesrepublik eingeräumt. B. übertrug durch Vertrag vom 1. Juli 1958 dem Otto G. die Generalvertretung für Bayern. Um dieselbe Zeit bestellte er bei der S. eine Reihe von Geräten, von denen G. 5 Stück erhalten sollte.

Im August 1958 gründete Baacke mit dem Beklagten Paul Dr. und anderen die beklagte Kommanditgesellschaft, die die Pumpen vertreiben sollte; Baacke wurde Kommanditist und zeichnungsberechtigter "Geschäftsführer". Als Einlage brachte er seine "Lizenz" auf den Automaten ein.

Die Beklagte bewirkte in der Folgezeit die Einfuhr der von B. bestellten Geräte und versandte 5 davon an G. gegen Speditionsnachnahme von 9.814,64 DM. G. und B. versuchten vergeblich, die Beklagte zur Freigabe der Nachnahmesendung zu bewegen. G. ließ dann den Betrag vom Kläger und löste die Nachnahme ein.

Keines der Geräte konnte verkauft werden, weil sie nicht den behördlichen Sicherheitsvorschriften in Deutschland entsprechen.

Der Kläger verlangt auf Grund der Abtretung von den Beklagten als Gesamtschuldnern Rückzahlung des Nachnahmebetrages nebst Zinsen.

Er hat vorgetragen: G. habe die Geräte nicht gekauft, sondern sie als von B. bestellter Generalvertreter zu Vorführzwecken verlangt. Die Beklagte habe später G. als Generalvertreter übernommen. B. habe diesem bei Ankunft der Sendung erklärt, die Nachnahme beruhe auf einem Irrtum, G. möge aber, damit die Geräte nicht zurückgesandt werden müßten, das zur Einlösung erforderliche Geld vom Kläger leihen.

Die Beklagten haben geltendgemacht: G. habe die Geräte als Eigenhändler gekauft. Er habe mindestens durch Einlösung der Nachnahme den ihm angebotenen Kaufvertrag angenommen. Sie - die Beklagten - hätten G. nicht als Generalvertreter übernommen; dies sei zwar in Aussicht genommen worden, es sei aber nicht mehr dazu gekommen.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner nach dem Klageantrag verurteilt.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Das Berufungsgericht hat ausgeführt:

G. habe bei Einlösung der Nachnahme nicht als Käufer, sondern als Handelsvertreter der Beklagten gehandelt. Die Beklagte habe zwar eine Lieferungsvereinbarung zwischen B. und G. ausgeführt; diese sei aber kein Kaufvertrag gewesen. Die Zusendung der Geräte durch die Beklagte an G. allein sei so mehrdeutig, daß darin kein Kaufangebot gefunden werden könne. Ein Kauf durch G. könne deshalb nicht aus der Einlösung der Nachnahme gefolgert werden, zumal da G. diese nach dem nicht bestrittenen Vortrag des Klägers nur auf ausdrücklichen, im Namen der Beklagten erhobenen Wunsch von B. vorgenommen habe, um die Rücksendung der Geräte zu vermeiden, die alle Beteiligten in Bayern verkaufen wollten. Es sei daher davon auszugehen, daß G. die Geräte als Untervertreter erhalten sollte, um sie nach Möglichkeit zu verkaufen.

2.) Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision vermag nicht darzulegen, daß das Berufungsgericht wesentliche Umstände übersehen habe.

- a) Sie verweist darauf, nach der Feststellung des Berufungsgerichts habe die Beklagte eine Lieferungsvereinbarung zwischen B[REDACTED] und G[REDACTED] ausgeführt, übersieht aber den Zusatz, dies sei kein Kaufvertrag gewesen (BU 6).
- b) Auch aus den von ihm behandelten Schreiben G[REDACTED] vom 14. und 15. Juli 1958 (BU 7) brauchte der Tatrichter nicht auf einen Kauf zu schließen. Die Revision gibt keine Begründung für ihre gegenteilige Auffassung.
- c) Das Berufungsgericht konnte ebenfalls ohne Rechtsirrtum die Aussage B[REDACTED] als dazu nicht geeignet ansehen, von dem es annimmt, daß er "augenscheinlich klare Angaben scheue".
- d) Der Vortrag der Revision, die Beklagte habe die Nachnahmesendung nur als Erfüllungsgehilfin von B[REDACTED] auf den Weg gebracht, die Klage hätte gegen diesen gerichtet werden müssen, ist unvereinbar mit dem Vorbringen der Beklagten in den Tatsacheninstanzen. Die Beklagte hat auch nicht bestritten, den Nachnahmebetrag selbst vereinnahmt zu haben.

II.

Hiernach hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler das Zustandekommen eines Kaufes der Automaten durch G[REDACTED] verneint. Seine weitere Annahme, G[REDACTED] habe die Nachnahme auf Grund eines ihm von B[REDACTED] als Vertreter der Beklagten erteilten Auftrages eingelöst, die Beklagte müsse den von ihm hierfür aufgewandten Betrag erstatten, ist gleichfalls im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es entgegen der Auffassung der Revision nicht darauf an, ob die Beklagte bereits in den Generalvertretervertrag B[REDACTED] mit

G■■ eingetreten war. Selbst wenn dies noch nicht geschehen sein sollte, sondern erst in Aussicht genommen war, wie die Beklagte behauptet, wird dadurch die entscheidende Feststellung des Berufungsgerichts nicht berührt, daß G■■ die Pumpen nicht selbst gekauft hat, sondern sie nach Vereinbarung mit B■■ als Vertreter erhalten sollte, um sie nach Möglichkeit für die Beklagte zu verkaufen. Nachdem sich aber ergeben hat, daß G■■ die Pumpen nicht, wie von allen Beteiligten geplant war, hat weiterverkaufen können, hat das Berufungsgericht die Beklagten mit Recht gemäß §§ 670, 675 BGB, §§ 161, 128 HGB zur Rückerstattung des von G■■ gezahlten Betrages verurteilt.

Die Revision der Beklagten ist daher zurückzuweisen, ohne daß auf ihre weiteren Rügen noch eingegangen zu werden braucht.

Die Kostenentscheidung folgt aus dem § 97 ZPO.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Erbel

Bundesrichter Dr. Vogt
hat seinen Urlaub an-
treten und ist deshalb
verhindert zu unter-
schreiben.

Finke

Glanzmann